

Richtlinien für den MissioFonds (MF)

Die Landesjugendkammer beschließt am 22. September 2010 diese Richtlinien für die Durchführung von MF-Projekten. Damit wird nach fünf Jahren Erfahrung mit dem MissioFonds die Beantragung und Durchführung von MF-Projekten auf eine neue Basis gestellt. Die Änderungen, beschlossen in den Sitzungen am 14. September 2011 und am 22.03.2014, wurden eingearbeitet.

MissioFonds-Richtlinie

vom 22.09.2010 mit Änderungen vom 14.09.2011 und 22.03.2014.

Ziel:

Aus dem MissioFonds werden für bis zu drei Jahren die Kosten der Personalstelle von Projekten finanziert. Ziel der Projekte soll es sein, innerhalb dieser Zeit gemäß der vorgelegten Konzeption neue Formen der Gemeindearbeit zu entwickeln, zu erproben und in eine selbsttragende Struktur zu überführen. Im letzten geförderten Projektjahr können im Zuge einer gleitenden Kostenübernahme durch den Projektträger Finanzierung und Laufzeit flexibel gestaltet werden.

Besondere Aufmerksamkeit soll dabei der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Familien gelten.

Strukturelles:

Der Vorstand der Landesjugendkammer beruft einen *Beirat*. Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Ausschreibung, Prüfung und Beschlussfassung von MF-Projekten
- Beobachtung und Steuerung der finanziellen Entwicklung des MF
- Begleitung der Projekte im Rahmen von Konsultationen
- Rechenschaftslegung gegenüber der Landesjugendkammer

Dem Beirat gehören regelmäßig an:

- der Landesjugendpfarrer/die Landesjugendpfarrerin
- ein ehrenamtliches Mitglied der Landesjugendkammer
- ein Vertreter der hauptamtlichen Jugendmitarbeiter/Jugendmitarbeiterinnen der Kirchenbezirke
- ein Superintendent/eine Superintendentin
- ein Bezirkskatechet/eine Bezirkskatechetin
- ein Vertreter/eine Vertreterin aus den Verbänden der Ev. Jugend (CVJM, VCP, EC)
- ein landeskirchlicher Mitarbeiter/eine landeskirchliche Mitarbeiterin aus dem Bereich Gemeindeaufbau bzw. Projektentwicklung

Der Beirat schlägt dem Vorstand der Landesjugendkammer für die Mitarbeit im Beirat geeignete Personen vor. Er hat darüber hinaus die Möglichkeit, zwei weitere Mitglieder in den Beirat zu berufen. Beiratsmitglieder können in Personalunion mehrere der o.g. Bereiche vertreten.

Die Begleitung der einzelnen MF-Projekte erfolgt durch regelmäßige *Konsultationen*, die in der Regel halbjährlich vereinbart werden. Einzuladen sind dazu:

- ein Vertreter/eine Vertreterin des Anstellungsträgers
- der Projektleiter/die Projektleiterin
- der/die über den MF angestellten Projektmitarbeiter/Projektmitarbeiterin
- ein Vertreter/eine Vertreterin des MF-Beirates
- einem weiteren Fachberater/eine weitere Fachberaterin

Die Konsultationen dienen der Reflektion über die Entwicklung, Umsetzung und Modifizierung des Projektes. Insbesondere werden die Aufgaben und die Rolle des Projektmitarbeiters/der Projektmitarbeiterin bedacht.

Sie haben die Weiterführung der Arbeit nach dem Auslaufen der Finanzierung durch den MF im Blick.

Die *Geschäftsführung* des MF liegt beim Landesjugendpfarramt, ebenso die *Kassenführung* nach den landeskirchlichen Grundsätzen (entsprechend der Geschäftsführung für die Landesjugendkammer).

Die *Anstellung* des Projektmitarbeiters/der Projektmitarbeiterin erfolgt aus rechtlichen Gründen bei dem jeweiligen Antragsteller. Die erforderliche Qualifikation des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin richtet sich nach der eingereichten Konzeption. Die Eingruppierung erfolgt entsprechend den landeskirchlichen Regelungen.

Antrags- und Bewilligungsverfahren:

- Berechtigt sind Kirchgemeinden, Kirchenbezirke, Vereine und Verbände.
- Dem Antrag ist unter Bezugnahme auf das MF-Ziel eine detaillierte Konzeption sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Eine Grundfinanzierung des Projektes in Höhe von 30% der beantragten Bruttopersonalkosten muss im Antrag als Spendenzusage nachgewiesen werden.
- Anträgen, die von Kirchgemeinden gestellt werden, muss eine Stellungnahme des Kirchenbezirkes beigefügt sein.
Anträgen, die von Vereinen oder Verbänden gestellt werden, muss eine Stellungnahme des jeweiligen Kirchenvorstandes bzw. Kirchenbezirksvorstandes vor Ort und – sofern der Verein einem Landesverband angehört – das Votum des entsprechenden Landesverbandes beigefügt werden.
- Die Anträge sind an den Beirat MISSIO-Fonds c/o Ev.-Luth. Landesjugendpfarramt zu richten.
- Hinter dem Antrag muss ein Personenkreis von mindestens 7 Personen aus Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen stehen, der seine Mitarbeit für das Projekt verbindlich zugesagt hat. Dieser Personenkreis muss im Antrag benannt und die Form der Beteiligung ausgewiesen werden.
- Drei Monate nach der Ausschreibung des MF-Projektes durch das Landesjugendpfarramt wird für Interessenten eine Konsultation angeboten. Die vollständigen Antragsunterlagen sind bis zum vorgegebenen Antragsschluss einzureichen.

Weitere Bestimmungen:

- Dabei kann mit diesem Projekt an eine vorhandene Arbeit angeknüpft bzw. eine vorhandene Arbeit um einen neuen Arbeitszweig erweitert werden.
- Das Projekt soll sowohl zum Glauben helfen, als auch zur Mitarbeit befähigen.
- Insbesondere sollen durch die zu entwickelnde Form des Gemeindelebens kirchlich/gemeindlich nicht sozialisierte Menschen erreicht und am Gemeindeleben beteiligt werden.
- Beim Kosten- und Finanzierungsplan ist zu beachten, dass der MissioFonds ausschließlich die Brutto-Personalkosten übernimmt.
- Die angestellte Person soll verbindlich zu einem möglichst ortsnahen Konvent gehören, zu einem, der aus fachlicher Sicht dem Projekt am nächsten steht. In der Konzeption soll ein entsprechender Vorschlag enthalten sein. Die Entscheidung trifft der Beirat.
- Die Konzeption muss außerdem darstellen, wie die Arbeit des Projektes dokumentiert und reflektiert werden wird.
- Die Konzeption muss erkennen lassen, welche berufliche Qualifikation der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin haben soll.